

Antrags-Nr.

(wird von der Stadt Nieheim vergeben)

**An die
Stadt Nieheim
- Bauamt -
Marktstraße 28
33039 Nieheim**

ENTWÄSSERUNGSANTRAG

Bauherr/in Antragsteller/in	Entwurfsverfasser/in	Baufirma (falls schon bekannt)
Name, Vorname, Firma	Name, Vorname, Firma	Name, Vorname, Firma
Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort
Telefon / Fax / E-Mail	Telefon / Fax / E-Mail	Telefon / Fax / E-Mail

Baugrundstück	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	
Gemarkung	Flur Flurstück

Erforderliche Antragsunterlagen (je 2-fach)

1. Beschreibungen

- 1.1 Genaue Bezeichnung des Bauvorhabens (Einfamilienwohnhaus mit Garage, Gewerbebetrieb usw.)
- 1.2 Angabe der geplanten entwässerungstechnischen Anlagen (Rückstausicherung, Hebeanlage, Regenwasserbehandlungsanlage, Rückhalteeinrichtungen, Vorbehandlungsanlagen usw.)
- 1.3 Geplante Beseitigung des Niederschlagswassers (kann auch schon im B-Plan geregelt sein
(Einleitung in die öffentliche Kanalisation, Einleitung in ein Gewässer, Versickerung in das Grundwasser)
- 1.4 Beschreibung des anfallenden Abwassers, falls dies vom häuslichen Abwasser abweicht

2. Pläne

2.1 Lageplan des Grundstücks (M. 1 : 500)

2.2 Gebäudegrundrisse und -schnitte (M. 1 : 100) mit folgenden Angaben:

- den geplanten Entwässerungsleitungen (Rückstausicherungen, Hebeanlagen, Regenwassernutzungsanlage, Kontrollschächten, Vorbehandlungsanlagen usw.)
- der/den Grundstücksanschlussleitung/en
- der Hauptleitung im öffentlichen Verkehrsbereich

Vollmacht:

(nur vom Bauherrn auszufüllen, wenn von diesem ausdrücklich gewünscht und mit dem Bevollmächtigten abgesprochen)

Hiermit bevollmächtige ich folgende/s Person / Architekturbüro, das Genehmigungsverfahren für das vorgenannte Bauvorhaben eigenständig mit der Stadt Nieheim abzuwickeln. Sämtliche Schriftwechsel und sonstige das Verfahren betreffende Angelegenheiten sind mit dem Bevollmächtigten abzuwickeln.

Name	PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	Telefon, Fax

Hiermit beantrage ich gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nieheim in der z. Z. gültigen Fassung, wie in den als Anlagen beigefügten Plänen dargestellt,

- a) die Genehmigung, das vorgenannte Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und diese zur Abwasserbeseitigung zu nutzen. *1)
- b) die beabsichtigte Änderung der Entwässerung des Grundstücks (Anbau, Nutzungsänderung, wesentliche Änderung der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück) genehmigen zu lassen. *1)

*1) nicht zutreffendes bitte streichen

Für den Anschluss an das öffentliche Abwassernetz sind maßgebend:

1. die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nieheim in der jeweils gültigen Fassung
2. die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der jeweils gültigen Fassung.

Ich erkläre hiermit, dass ich mit der Unterzeichnung die sich aus den Entwässerungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen ausdrücklich anerkenne. Den Kanalanschlussbeitrag sowie den Aufwandsersatz für die Herstellung des Grundstückskanalanschlusses einschließlich des Kontrollschachtes werde ich satzungsgemäß erstatten.

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Bauherrin/Bauherr	Unterschrift Bevollmächtigter	Unterschrift Entwurfsverfasser

Hinweise:

1. Dieses Genehmigungsverfahren wird unabhängig zum Bauantrag bzw. zur Genehmigungs-freistellung gemäß § 63 BauO NW von der Stadt Nieheim als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage auf Grundlage der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nieheim durchgeführt.
2. Die öffentliche Abwasseranlage darf erst genutzt werden, nachdem der Genehmigungsbe-scheid vorliegt, eine mangelfreie Abnahme durchgeführt und eine Abnahmebescheinigung ausgestellt wurde.
3. Mit dem Verlegen der Grundleitungen und mit dem Gießen der Sohle ist erst zu beginnen, wenn der Genehmigungsbescheid vorliegt.
4. Bei der Abnahme ist folgendes zu beachten:
 - die Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen (mindestens 3 Tage vorher),
 - bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagenteile gut sichtbar sein,
 - die Verfüllung der Rohrgräben und die Herstellung der Sohle ist erst vorzunehmen, wenn die Grundleitungen abgenommen wurden,
 - bei der Abnahme der Grundleitungen wird eine Dichtheitsprüfung mit 0,05 bar durchge-führt, sofern dieses seitens des Bauherrn gewünscht wird,

Evtl. weitere einzuholende Erlaubnisse / Genehmigungen:

1. Bei Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen, Genehmigung gemäß § 58 WHG vom Kreis Höxter.
2. Bei Versickerung von Niederschlagswasser Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG vom Kreis Höxter.
3. Bei Errichtung einer Regenwasser-Nutzungsanlage ist bei der Stadt Nieheim, Wasserwerk, oder beim Wasserwerkszweckverband Entrup-Eversen-Rolfzen ein Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu stellen.

Merkblatt über die Herstellung von Grundstückskanalanschlüssen

Auszüge aus der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nieheim vom 9. Dezember 2011

§ 9 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmergewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 13 – Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeubene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer für das Mischwasser und bei einem Trennentwässerungssystem für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser jeweils einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Bei einem Anschluss für Niederschlagswasser kann alternativ zum Einsteigschacht für Personal die Erstellung einer Inspektionsöffnung beantragt werden.

Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines Einsteigschachtes bzw. auf Antrag einer Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes bzw. einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden.

Der Schacht / die Inspektionsöffnung müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Schachtes / der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht / zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes / der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) **Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.**
Die Herstellung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt Nieheim. Die Stadt Nieheim macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.
- 7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 15 – Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 Landeswassergesetz – LWG -NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

Auszüge aus der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Nieheim vom 9. Dezember 2011

§ 18 - Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für den Anschluss der Hausanschlussleitungen an die Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Der Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis einschließlich Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze auf dem angeschlossenen Grundstück.

§ 19 - Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

Merkblatt zur Sicherung gegen Rückstau aus der Kanalisation

Zu Ihrer eigenen Sicherheit und zur Verhütung von Schäden weist die Stadt Nieheim auf die Verpflichtung zum Schutz gegen Rückstau und den Haftungsausschluss hin, der sich aus den anerkannten Regeln der Technik in Verbindung mit dem geltenden Ortsrecht der Stadt Nieheim ergibt.

1. Nach § 13 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nieheim vom 9. Dezember 2011, hat sich der Grundstückseigentümer gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
2. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Kanalanschlussstelle.
3. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt Nieheim nicht.
4. Kontrollschächte in Gebäuden unter der Rückstauenebene dürfen nicht mit offenem Gerinne betrieben werden. Diese Kontrollschächte sind mit einem Rohrstück zu versehen, das eine verschließbare Reinigungsöffnung hat.
5. Bodenabläufe, Ausgüsse pp. in tiefliegenden Räumen müssen durch Abläufe mit eingebauter Absperrvorrichtung gegen Rückstau gesichert bzw. beim Neubau müssen die betreffenden rückstausicheren Abläufe gleich vorgesehen werden.
6. Toilettenanlagen pp. in tiefliegenden Räumen sind gemäß DIN 1986 nur zulässig, wenn sie mit einer vorschriftsmäßigen Hebeanlage über die Rückstauenebene hinaus dem Kanalnetz zugeführt werden.